

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 14. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. November 2023)

zum Thema:

§ 91 (1) SGB VIII – Kostenbeiträge zu vollstationären Leistungen und vorläufigen Maßnahmen

und **Antwort** vom 29. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Nov. 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17339

vom 14. November 2023

über § 91 (1) SGB VIII – Kostenbeiträge zu vollstationären Leistungen und vorläufigen
Maßnahmen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen ist dem Land Berlin bzw. den Bezirken in 2022 gemäß § 91 (1) ein Anspruch auf Zahlung eines Kostenbeitrags entstanden und welchen theoretischen Einnahmen entspricht dies?
2. In wie vielen Fällen wurden 2022 Kostenbeiträge gemäß § 91 (1) über einen Leistungsbescheid tatsächlich erhoben und welchen theoretischen Einnahmen entspricht dies?
3. In wie vielen Fällen wurden Kostenbeiträge aus 2022 tatsächlich bezahlt und in welcher Höhe wurden dadurch Einnahmen generiert? (Bitte um Darstellung der Einnahmen über Kostenbeiträge gemäß § 91 (1), aufgeschlüsselt nach den Unterpunkten 1-8 und nach Bezirken getrennt.)

Zu 1., 2. und 3.: Grundsätzlich ist in allen 12.786 im Jahr 2022 geleisteten stationären Hilfen nach § 91 Abs. 1 SGB VIII (Quelle: SoPart Fallstatistik 2022) ein Anspruch auf einen Kostenbeitrag entstanden.

Die erzielten Einnahmen aus Kostenbeiträgen werden in drei Kapiteln (4015 - Leistungen für Menschen mit Behinderungen, 4040 - Förderung von Familien und familiärer

Erziehung, 4042 - Hilfe zur Erziehung und Inobhutnahme) zugunsten von drei Titeln vereinnahmt: 23603 - Ersatz von Jugendhilfe durch Sozialversicherungsträger (z. B. Halbwaisenrente), 28110 - Ersatz von Jugendhilfeleistungen durch Sozialleistungsträger (z. B. Berufsausbildungshilfen, BAföG), 28111 - Kostenbeiträge aus Einkommen, Kindergeld.

Eine Differenzierung der Einnahmen nach zugrundeliegender Rechtsgrundlage der gewährten Leistung oder nach „theoretischen Einnahmen“ bildet sich in der Einnahmesystematik nicht ab.

Bezirk	Einnahmen aus Kostenbeiträgen im Jahr 2022
Mitte	1.637.967,24 €
Friedrichshain-Kreuzberg	1.066.036,71 €
Pankow	2.455.021,24 €
Charlottenburg-Wilmersdorf	1.139.953,29 €
Spandau	2.340.336,77 €
Steglitz-Zehlendorf	1.306.092,11 €
Tempelhof-Schöneberg	1.871.810,23 €
Neukölln	2.410.700,25 €
Treptow-Köpenick	1.672.989,09 €
Marzahn-Hellersdorf	4.292.300,82 €
Lichtenberg	2.321.299,76 €
Reinickendorf	2.071.672,82 €
Berlin insg.	24.586.180,33 €

Quelle: SenFin: vorl. IST 2022

Berlin, den 29. November 2023

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie